

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die
Bachelor-Studiengänge
Slavische Philologie, Slavische Sprachwissenschaft und Slavische
Literaturwissenschaft**

vom 26. April 2007

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Abschlussklausur
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Anlagen

A 07-12-1	28.05.08	02-2
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand der Bachelor-Studiengänge Slavische Philologie, Slavische Sprachwissenschaft und Slavische Literaturwissenschaft sind die slavischen Sprachen und Literaturen von ihren Anfängen bis zur Gegenwart in ihrer geschichtlichen Entwicklung und in ihren sozialen und kulturellen Beziehungen, sowie ihre theoretische Grundlegung. Das Studium umfasst im Wesentlichen folgende Inhalte: Auf der Basis ausreichender Sprachkenntnisse die Sprach- und Literaturwissenschaft der gewählten (sprachlichen) Teilgebiete sowie einen Überblick über die Gesamtheit der Slavia in Sprache, Literatur und Kultur. Zu den slavischen Sprachen gehören das Altkirchenlavische, Bulgarische, Makedonische, Serbische und Kroatische, Slovenische (= die südslavischen Sprachen), das Tschechische, Slovakische, Ober- und Niedersorbische, Polnische und Kaschubische (= die westslavischen Sprachen), das Russische, Weißrussische und Ukrainische (= die ostslavischen Sprachen), ferner das heute ausgestorbene Elb- und Ostseeslavische (Polabisch, Pomoranisch und Slovinzisch). In Heidelberg können Sprachen aus allen drei Teilbereichen (Ost-, West- und Südslavisch) in freier Kombinationsmöglichkeit belegt werden (näheres siehe Anlage 2). Die Bachelor-Studiengänge Slavische Philologie, Slavische Sprachwissenschaft und Slavische Literaturwissenschaft sollen die Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen und sie zur eigenständigen Lösung sprach- und/oder literaturwissenschaftlicher sowie kulturgeschichtlicher Fragen und Probleme befähigen.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Slavistik beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Teilstudienfächer überblicken und die für die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen sowie praktischen Fähigkeiten erworben haben. Aufbauend auf ein breites Angebot an wählbaren slavischen Sprachen betonen die Heidelberger Bachelor-Studiengänge Slavische Philologie, Slavische Sprachwissenschaft und Slavische Literaturwissenschaft eine intensive Sprachausbildung.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).

- (2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. Es wird im Studiengang Slavische Philologie angeboten als Hauptfach (75%, 113 LP/CP) und als Begleitfach (25%, 35 LP/CP) und in den Studiengängen Slavische Sprachwissenschaft und Slavische Literaturwissenschaft als 1. und als 2. Hauptfach (50%, 74 LP/CP). Dazu kommt das Angebot Übergreifender Kompetenzen (20 LP/CP). Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte und wird im Studiengang Slavische Philologie im Hauptfach und in den Studiengängen Slavische Sprachwissenschaft und Slavische Literaturwissenschaft im 1. Hauptfach angefertigt.
- Das Studium gliedert sich in eine Grundlagenphase (1. und 2. Semester), eine Aufbauphase (3. und 4. Semester) sowie eine Vertiefungsphase (5. und 6. Semester) und umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Module und deren jeweilige Lehrveranstaltungen. In den einzelnen Phasen ist das Studium jeweils untergliedert in drei Bereiche: Spracherwerb, Wissenschaft und Übergreifende Kompetenzen.
- Im Hauptfach (75%) sind aus den in Anlage 2 angeführten slavischen Sprachen drei in freier Kombination zu wählen, im 1. und 2. Hauptfach (50%) zwei, im Begleitfach eine. Studierende mit muttersprachlichem Niveau in einer der gewählten slavischen Sprachen besuchen statt des „Basismoduls Spracherwerb“ in dieser Sprache das Basismodul „Erwerb zweier westeuropäischer Fremdsprachen“, in dem sie den Nachweis von Kenntnissen (Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in zwei westeuropäischen Fremdsprachen erbringen müssen, wobei das Englische obligatorisch, die zweite Sprache frei wählbar ist.
- In allen Studiengängen erstrecken sich die Module zum Spracherwerb über alle 3 Phasen des Bachelorstudiums. Bei den Modulen Wissenschaft werden im Hauptfach (75%) sowohl das Aufbaumodul in der Sprach- als auch in der Literaturwissenschaft belegt. Im 1. und 2. Hauptfach erfolgt eine Spezialisierung auf Sprach- bzw. Literaturwissenschaft in der Aufbauphase. Das Begleitfach sieht neben der intensiven Ausbildung im Bereich Spracherwerb in einer slavischen Sprache ein Modul Wissenschaft mit kulturwissenschaftlicher Komponente und einer Wahlmöglichkeit zwischen Sprach- oder Literaturwissenschaft vor.
- Neben der BA-Arbeit ist zum Abschluss des Studiums im Hauptfach (75 %) eine Klausur zu schreiben, die sich auf den Stoff der Module Wissenschaft bezieht (= Prüfungsmodul).
- (3) Die Fächer der BA-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Es können nicht zwei Studiengänge aus dem Fach Slavistik miteinander kombiniert werden. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist der Nachweis notwendig, dass die vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern erbracht und die Übergreifenden Kompetenzen erworben wurden und die Bachelorarbeit bestanden ist. Der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad. Die letzten Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie gegebenenfalls die letzten Prüfungsleistungen im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen müssen innerhalb von 8 Monaten erfolgen; bei Versäumnis dieser Frist wird die noch nicht abgelegte Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu

A 07-12-1	28.05.08	02-4
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

vertreten. Werden die letzten Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 5 im 4. Fachsemester oder früher absolviert, tritt der Fristablauf nicht in Kraft.

- (4) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 21 obliegt dem ersten Hauptfach.
- (5) Zum Gebiet der Übergreifenden Kompetenzen zählen persönlichkeits- und berufsbezogene Schlüsselqualifikationen sowie allgemeine und berufsbezogene Zusatzqualifikationen. Die Übergreifenden Kompetenzen umfassen insbesondere den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten auf den Feldern der Vermittlungskompetenz (u. a. Rhetorik, Präsentation, Moderation, Fachdidaktik, Sprecherziehung) und der interkulturellen und interdisziplinären Studien sowie die Aneignung von Fremdsprachenkenntnissen und berufspraktischen Erfahrungen.
Die übergreifenden Kompetenzen sollen bis zum Abschluss der Aufbauphase, spätestens bis zur Anmeldung zur BA-Arbeit erworben sein. Sie können durch erfolgreich abgeschlossene Module oder durch vergleichbare Befähigungszertifikate nachgewiesen werden (s. Anlage 4). Die Heidelberger Slavistik unterstützt Aufenthalte der Studierenden in den jeweiligen slavischen Ländern. Weitere Möglichkeiten zum Erwerb überfachlicher Qualifikationen werden gesondert aufgelistet (s. Anlage 4).
- (6) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht für das Hauptfach (75%) sowie für das 1. und das 2. Hauptfach (50%) aus der erfolgreichen Teilnahme am Basismodul Wissenschaft. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst in beiden Einführungen jeweils eine Klausur von 90 Minuten Dauer, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Mit diesen Klausuren wird überprüft, ob der/die Studierende den Stoff theoretisch verstanden und gelernt hat, ihn praktisch anzuwenden. Im Begleitfach (25%) besteht die Orientierungsprüfung aus der erfolgreichen Teilnahme am Basismodul Spracherwerb.
- (7) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal durch eine Wiederholungsklausur im folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem/der Studierenden nicht zu vertreten.
- (8) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch; Lehrveranstaltungen und Prüfungen können aber auch in einer slavischen Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen sowie die im Rahmen der-

A 07-12-1	28.05.08	02-5
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

selben zu erbringenden Studienleistungen enthält. Ohne diese Studienleistungen können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.

- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar, bzw. zusammen mit der Abschlussklausur im Hauptfach (75%) ein eigenes Prüfungsmodul.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen, die von allen Studierenden absolviert werden müssen;
 - Wahlpflichtmodulen, bei denen die Studierenden aus einem begrenzten Angebot von Modulen entsprechend der in ihrem jeweiligen Studiengang geforderten Anzahl auswählen können;
 - Wahlmodulen: die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.
- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(-teil)-prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung definierten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen sowie einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Der Prüfungsausschuss wird auf zwei Jahre vom Fakultätsrat bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende

A 07-12-1	28.05.08	02-6
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den/die Vorsitzende(n) jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwöhnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen sowie die administrativen Mitarbeiter an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen befugt, denen die Prüfungsbefugnis aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit übertragen wurde. Oberassistenten bzw. Oberassistentinnen, wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin in Prüfungen darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit und für die schriftliche Abschlussklausur im Hauptfach Slavische Philologie einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.

A 07-12-1	28.05.08	02-7
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (4) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden mindestens eine Woche vor dem Prüfungs-termin bekannt gegeben werden.
- (5) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, einzelne Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiums der Slavischen Philologie, der Slavischen Sprachwissenschaft oder der Slavischen Literaturwissenschaft an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Entscheidung nach Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die mündliche Abschlussprüfung oder die Bachelorarbeit anerkannt werden sollen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

A 07-12-1	28.05.08	02-8
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (1) Eine Prüfung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können erbracht werden in Form von
 - 1. schriftlichen Prüfungsleistungen;
 - 2. mündlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen langer andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleis-

A 07-12-1	28.05.08	02-9
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

tungen in einer andern Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt je nach Modul bzw. Lehrveranstaltung zwischen 20 und 60 Minuten.
- (3) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt je nach Modul bzw. Lehrveranstaltung zwischen 45 und 90 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Die Anfertigung von Hausarbeiten soll in der Regel in Proseminaren höchstens drei, in Hauptseminaren höchstens vier Wochen erfordern.
- (4) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungsleistungen soll nicht länger als vier Wochen dauern.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

A 07-12-1	28.05.08	02-10
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- | | |
|-----------------------|--|
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 (zum Beispiel 4,3 oder 4,7) sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Für jedes Studienfach (Hauptfach, Begleitfach, 1. Hauptfach, 2. Hauptfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 19 Abs. 2.
- (4) Modulendnoten, Studienfachnoten und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

Werden alle Prüfungsleistungen in der Bachelor-Prüfung mit 1,0 bewertet, so wird in der Gesamtnote das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Absatz 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern und die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind und auch der Bereich der übergreifenden Kompetenzen erfolgreich absolviert wurde. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Absatz 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet.
- (7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A 07-12-1	28.05.08	02-11
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie, so weit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist, fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

- (1) Zu einer Bachelor-Prüfung im Fach Slavistik kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für die Bachelor-Studiengänge Slavische Philologie, Slavische Sprachwissenschaft oder Slavische Literaturwissenschaft eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch in den Bachelor-Studiengängen Slavische Philologie; Slavische Sprachwissenschaft oder Slavische Literaturwissenschaft oder einem vergleichbaren slavistischen Studiengang nicht verloren hat
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über
 1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
 2. die erfolgreich bestandenen Basis- und Aufbaumodule der Bereiche Wissenschaft und Spracherwerb,
 3. den Erwerb von 20 Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen.
- (3) Die Abschlussklausur im Hauptfach (75%) kann erst geschrieben werden, wenn
 1. alle Module und Lehrveranstaltungen in beiden Studienfächern im Umfang der in § 3 genannten Leistungspunkte erfolgreich abgeschlossen sind und
 2. die Bachelorarbeit abgegeben wurde.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

A 07-12-1	28.05.08	02-12
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem slavistischen Bachelor-Studiengang bereits eine Orientierungsprüfung oder Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
 3. eine Erklärung, dass der Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Slavische Philologie, Slavische Literaturwissenschaft, Slavische Sprachwissenschaft nicht erloschen ist.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Orientierungsprüfung oder die Bachelor-Prüfungen in den Studiengängen Slavische Philologie, Slavische Sprachwissenschaft und Slavische Literaturwissenschaft oder einem vergleichbaren slavistischen Studiengang endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Slavische Philologie, Slavische Sprachwissenschaft oder Slavische Literaturwissenschaft besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den prüfungsrelevanten Modulen gemäß § 19 Abs. 2,
 2. der Bachelorarbeit (im Hauptfach 75% und 1. Hauptfach 50%).
 3. einer Abschlussklausur im Bereich Wissenschaft (im Hauptfach 75%)
- (2) Die Prüfungen zu Absatz 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

A 07-12-1	28.05.08	02-13
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (3) Zwischen dem Beginn der Bachelorarbeit und der Abschlussklausur dürfen nicht mehr als acht Monate liegen. Bei Versäumen dieser Frist wird die fehlende Abschlussklausur mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein sprach- oder literaturwissenschaftliches Problem aus dem Gebiet der Slavischen Philologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem bzw. jeder Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der/die Prüfungskandidat/in muss nach erfolgreich bestandenen Aufbaumodulen im Bereich Spracherwerb und Wissenschaft, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablegung der letzten studienbegleitenden Prüfung die Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Die Bachelorarbeit wird in demjenigen der beiden Teilstudien verfasst, das von dem/der Studierenden als Spezialisierung gewählt wurde. Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem/der Prüfungskandidat/in ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeitspanne von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 6 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu eine Woche verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelorarbeit muss in deutscher Sprache angefertigt werden.

A 07-12-1	28.05.08	02-14
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

§ 18 Abschlussklausur

- (1) Die dreistündige Abschlussklausur im Hauptfach (75%) muss spätestens spätestens 3 Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit bzw. nach Ablegung der letzten studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen sein, je nachdem welcher dieser beiden Prüfungsteile zuletzt absolviert wurde. Bei Versäumen dieser Frist wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der zu überprüfende Stoff der Abschlussklausur bezieht sich auf alle Module Wissenschaft in der jeweils gewählten Spezialisierung.
- (3) Der Lern- und Arbeitsaufwand wird mit 9 Leistungspunkten bewertet.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung in den Studiengängen Slavische Philologie, Slavische Sprachwissenschaft und Slavische Literaturwissenschaft ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Für die Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Absatz 3 werden die Modulnoten der Aufbau- und Vertiefungsphase entsprechend ihrer Leistungs-

A 07-12-1	28.05.08	02-15
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

punkte gewichtet. Die Note der Abschlussklausur wird bei der Berechnung der Studienfachnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

- (3) Die Note der Bachelorarbeit wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei Prüfungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit und der Abschlussklausur ist nicht zulässig. Die Abschlussklausur darf bei Nichtbestehen nur ein Mal wiederholt werden innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 21 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach Ablegen der Prüfungen in den beiden Studiengängen wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Noten gemäß § 12 Absatz 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der Übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Hauptfachs bzw. 1. Hauptfachs zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" vorgegeben Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan bzw. von der Dekanin des Hauptfachs

A 07-12-1	28.05.08	02-16
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

bzw. 1. Hauptfachs und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling ihr Vorliegen vortäuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

A 07-12-1

Codiernummer

28.05.08

letzte Änderung

02-17

Auflage - Seitenzahl

Anlagen zur Prüfungsordnung BA – Studiengänge Slavistik

Anlage 1

Modularisierung der Bachelor-Studiengänge Slavistik

A 07-12-1

28.05.08

02-18

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Übersicht BA-Studiengänge Slavistik: Slavische Philologie Hauptfach (75%) und Begleitfach (25%), Slavische Sprachwissenschaft und Slavische Literaturwissenschaft (50%, als 1. oder als 2. Hauptfach)

Abkürzungen für Module / Modul-Code und Veranstaltungen:

- AS – R, P, T, SK, B = Aufbaumodule Spracherwerb mit den Sprachen **Russisch, Polnisch, Tschechisch, Serbisch/Kroatisch, Bulgarisch**
- AW - SW = Aufbaumodul Wissenschaft – Sprachwissenschaft
- AW - SKW = Aufbaumodul Wissenschaft – Sprachwissenschaft mit kulturwissenschaftlicher Komponente
- AW - LW = Aufbaumodul Wissenschaft – Literaturwissenschaft
- AW - LKW = Aufbaumodul Wissenschaft – Literaturwissenschaft mit kulturwissenschaftlicher Komponente
- BS - R/P/T/SK/B = Basismodule Spracherwerb mit den Sprachen **Russisch, Polnisch, Tschechisch, Serbisch/Kroatisch, Bulgarisch**
- BS - WE = Basismodul Erwerb zweier westeuropäischer Fremdsprachen
- BW = Basismodul Wissenschaft
- ÜK = Modul Erwerb Übergreifender Kompetenzen
- VS – R, P, T, SK, B = Vertiefungsmodule Spracherwerb mit den Sprachen **Russisch, Polnisch, Tschechisch, Serbisch/Kroatisch, Bulgarisch**
- PS (I) = Einführendes Proseminar im Bereich der Basismodule
- PS (II) = Proseminare im Bereich der Aufbaumodule, für BA 75% und BA 50% vorheriger Besuch eines PS (I) obligatorisch

A 07-12-1

Codiernummer

28.05.08

letzte Änderung

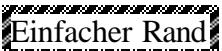
02-19

Auflage - Seitenzahl

Legende:



= Erwerb Übergreifender Kompetenzen



= Prüfungsphase

Unterstrichen

= Wahlpflichtmodule

Modulcode *Kursiv*

= Relevant für Orientierungsprüfung

Erläuterungen:

Im Hinblick auf die Zulassung für die Masterstudiengänge sollen Studenten die jeweiligen Wahlpflichtmodule in dem angestrebten Studiengang belegen (SW- oder LW-Ausrichtung); Ausführliche Modulbeschreibung siehe Modulhandbuch BA Studiengänge Slavistik

A 07-12-1

28.05.08

02-20

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

BA Slavische Sprachwissenschaft 1. oder 2. Hauptfach (50%) für Nicht-Muttersprachler in beiden gewählten slavischen Sprachen

Phase	Semester	Modul	
Vertiefungsphase	6	VS - R, P, T, SK, B	VS – R, P, T, SK, B BA-Arbeit im 1. Hauptfach
	5		Mögliche Übergangsphase bei entsprechender Wahl der slavischen Sprachen
Aufbauphase	4	AS - R, P, T, SK, B	AS – R, P, T, SK, B
	3		Mögliche Übergangsphase bei entsprechender Wahl der slavischen Sprachen
Einführungsphase	2	BS – R, P, T, SK, B	BS - P, SK¹ oder
	1		BS – R, T, B

¹ Beginn im gleichen Semester wenn Russisch, Bulgarisch und Tschechisch einerseits oder Polnisch und Serbisch/Kroatisch andererseits miteinander kombiniert werden, Beginn im folgenden Semester bei allen anderen Kombinationen. Dementsprechend verschieben sich Aufbau- und Vertiefungsphase.

BA Slavische Sprachwissenschaft Hauptfach (50%) für Muttersprachler in einer der gewählten slavischen Sprachen

Phase	Semester	Modul		
Vertiefungsphase	6	VS - R, P, T, SK, B	VS – R, P, T, SK, B	BA-Arbeit im 1. Hauptfach
	5		Mögliche Übergangsphase bei entsprechender Wahl der slavischen Sprachen	
Aufbauphase	4	AS - R, P, T, SK, B	AS – R, P, T, SK, B	<u>AW - SW oder AW - SKW</u> ÜK
	3		Mögliche Übergangsphase bei entsprechender Wahl der slavischen Sprachen	
Einführungsphase	2	BS - WE	BS - P, SK ² oder	BW
	1		BS – R, T, B	

² Beginn im gleichen Semester wenn Russisch, Bulgarisch und Tschechisch einerseits oder Polnisch und Serbisch/Kroatisch andererseits miteinander kombiniert werden, Beginn im folgenden Semester bei allen anderen Kombinationen. Dementsprechend verschieben sich Aufbau- und Vertiefungsphase.

BA Slavische Literaturwissenschaft 1. oder 2. Hauptfach (50%) für Nicht-Muttersprachler in beiden gewählten slavischen Sprachen

Phase	Semester	Modul		
Vertiefungsphase	6	VS - R, P, T, SK, B	VS – R, P, T, SK, B	BA-Arbeit im 1. Hauptfach
	5		Mögliche Übergangsphase bei entsprechender Wahl der slavischen Sprachen	
Aufbauphase	4	AS - R, P, T, SK, B	AS – R, P, T, SK, B	AW - LW oder AW - LKW
	3		Mögliche Übergangsphase bei entsprechender Wahl der slavischen Sprachen	ÜK
Einführungsphase	2	BS – R, P, T, SK, B	BS - P, SK³ oder	BW
	1		BS – R, T, B	

³ Beginn im gleichen Semester wenn Russisch, Bulgarisch und Tschechisch einerseits oder Polnisch und Serbisch/Kroatisch andererseits miteinander kombiniert werden, Beginn im folgenden Semester bei allen anderen Kombinationen. Dementsprechend verschieben sich Aufbau- und Vertiefungsphase.

A 07-12-1

28.05.08

02-23

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

BA Slavische Literaturwissenschaft Hauptfach (50%) für Muttersprachler in einer der gewählten slavischen Sprachen

Phase	Semester	Modul		
Vertiefungsphase	6	VS - R, P, T, SK, B	VS – R, P, T, SK, B	BA-Arbeit im 1. Hauptfach
	5		Mögliche Übergangsphase bei entsprechender Wahl der slavischen Sprachen	
Aufbauphase	4	AS - R, P, T, SK, B	AS – R, P, T, SK, B	<u>AW - LW oder AW - LKW</u> ÜK
	3		Mögliche Übergangsphase bei entsprechender Wahl der slavischen Sprachen	
Einführungsphase	2	BS - WE	BS - P, SK ⁴ oder	BW
	1		BS – R, T, B	

⁴ Beginn im gleichen Semester wenn Russisch, Bulgarisch und Tschechisch einerseits oder Polnisch und Serbisch/Kroatisch andererseits miteinander kombiniert werden, Beginn im folgenden Semester bei allen anderen Kombinationen. Dementsprechend verschieben sich Aufbau- und Vertiefungsphase.

BA Slavische Philologie Hauptfach (75%) für Nicht-Muttersprachler in den gewählten slavischen Sprachen

Phase	Semester	Modul						
Vertiefungsphase	6	VS - R, P, T, SK, B	VS – R, P, T, SK, B	VS – R, P, T, SK, B	BA- Arbeit und Abschlussklausur ⁵			
	5		Mögliche Übergangsphase bei entsprechender Wahl der slavischen Sprachen					
Aufbauphase	4	AS - R, P, T, SK, B	AS – R, P, T, SK, B	AS – R, P, T, SK, B	AW-SW	AW - LW	ÜK	
	3		Mögliche Übergangsphase bei entsprechender Wahl der slavischen Sprachen					
Einführungsphase	2	BS – R, P, T, SK, B	BS – R, P, T, SK, B ⁶	BS –R, P, T, SK, B	BW			
	1							

⁵ s. §19 Prüfungsordnung

⁶ s. Anm. 1

BA Slavische Philologie Hauptfach (75%) für Muttersprachler in einer der gewählten slavischen Sprachen

Phase	Semester	Modul					
Vertiefungsphase	6	VS - R, P, T, SK, B	VS – R, P, T, SK, B	VS – R, P, T, SK, B	BA- Arbeit und Abschlussklausur⁷		
	5		Mögliche Übergangsphase bei entsprechender Wahl der slavischen Sprachen				
Aufbauphase	4	AS - R, P, T, SK, B	AS – R, P, T, SK, B	AS – R, P, T, SK, B	AW-SW	AW - LW	ÜK
	3		Mögliche Übergangsphase bei entsprechender Wahl der slavischen Sprachen				
Einführungsphase	2	BS – WE	BS – R, P, T, SK, B ⁸	BS –R, P, T, SK, B	BW		
	1						

⁷ s. §19 Prüfungsordnung

⁸ s. Anm. 1

A 07-12-1

28.05.08

02-26

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

BA Slavische Philologie Begleitfach (25%) für Nicht-Muttersprachler in der gewählten Slavine

Semester	Module	
6	VS – R, P, T, SK, B	
5		
4	AS – R, P, T, SK, B	<u>AW - SKW oder AW - LKW (ohne HA)</u>
3		
2	BS – R, P, T, SK, B	
1		

Gesamt 35 LP (+ 12 LP BA-Arbeit + 20 LP Übergreifende Kompetenzen + 113 LP Hauptfach 75% = 180 LP)

BA Slavische Philologie Begleitfach (25%) für Muttersprachler in der gewählten Slavine

Semester	Module	
6	VS – R, P, T, SK, B	
5		
4	AS – R, P, T, SK, B	<u>AW - SKW oder AW - LKW (ohne HA)</u>
3		
2	BS – WE	
1		

A 07-12-1

28.05.08

02-27

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Aufschlüsselung der Modul-Codes nach Modulbezeichnungen, Veranstaltungen, Leistungsanforderungen, Prüfnachweisen und Bewertungen

Basismodule:

Bezeichnung und Modulcode	Basismodul Spracherwerb Russisch (BS - R)
Veranstaltungen	Sprachübung I + Sprachübung II
Abschluss	Klausur
SWS und LP	12 SWS / 10 LP

A 07-12-1

28.05.08

02-28

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Bezeichnung und Modulcode	Basismodul Erwerb zweier westeuropäischer Fremdsprachen (BS -WE)
Veranstaltungen	Am Zentralen Sprachlabor mindestens bis Abschluss der Grundstufe oder vergleichbare Veranstaltung
Abschluss	Vorlage des Zertifikats
SWS und LP	Entspricht 12 SWS / 10 LP

A 07-12-1**28.05.08****02-29**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Bezeichnung	Basismodul Spracherwerb Polnisch, Tschechisch, Serbisch/Kroatisch, Bulgarisch (BS – P, T, SK, B)
Veranstaltungen	Sprachübung I + Sprachübung II + Zwischen I + II zu leistende schriftliche Arbeit
Abschluss	Klausur
SWS und LP	12 SWS / 10 LP

Bezeichnung	Basismodul Wissenschaft (BW)
Veranstaltungen	1 PS (I) Einführung in die slavische Sprachwissenschaft – diachroner Teil + 1 PS (I) Einführung in die slavische Sprachwissenschaft – synchroner Teil + 1 PS (I) Einführung in die slavische Literaturwissenschaft – Allgemein + 1 PS (I) Einführung in die slavische Literaturwissenschaft – Speziell (in einer der gewählten slavischen Sprache) + 1 Tutorium zu Sprachwissenschaft + 1 Tutorium zur Literaturwissenschaft
Abschluss	Klausur und Hausarbeit
SWS und LP	10 SWS / 12 LP

A 07-12-1

28.05.08

02-30

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Aufbaumodule:

Bezeichnung	Aufbaumodul Spracherwerb Russisch (AS – R)
Veranstaltungen	Sprachübung III + Sprachübung IV
Abschluss	Klausur
SWS und LP	12 SWS / 10 LP

A 07-12-1

28.05.08

02-31

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Bezeichnung	Aufbaumodul Spracherwerb Polnisch, Tschechisch, Serbisch/Kroatisch, Bulgarisch (AS – P, T, SK, B)
Veranstaltungen	Sprachübung III + Sprachübung IV + Zwischen III + IV zu leistende schriftliche Arbeit
Abschluss	Klausur
SWS und LP	8 SWS / 10 LP

A 07-12-1**28.05.08****02-32****Codiernummer****letzte Änderung****Auflage - Seitenzahl**

Bezeichnung	Aufbaumodul Wissenschaft – Sprachwissenschaft (AW – SW)
Veranstaltungen	1 PS (II) zur slavischen Sprachwissenschaft in einer der gewählten slavischen Sprachen + 1 PS (II) zur slavischen Sprachwissenschaft in einer anderen der gewählten slavischen Sprachen
Abschluss	Hausarbeit
SWS und LP	4 SWS / 10 LP

Bezeichnung	Aufbaumodul Wissenschaft – Literaturwissenschaft (AW – LW)
Veranstaltungen	1 PS (II) zur slavischen Literaturwissenschaft in der ersten gewählten slavischen Sprache + 1 PS (II) zur slavischen Literaturwissenschaft in der zweiten gewählten slavischen Sprache
Abschluss	Hausarbeit
SWS und LP	4 SWS / 10 LP

A 07-12-1**28.05.08****02-33**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Bezeichnung	Aufbaumodul Wissenschaft – Sprachwissenschaft mit kulturwissenschaftlicher Komponente (AW – SKW)
Veranstaltungen	1 PS (II) zur slavischen Sprachwissenschaft in einer der gewählten slavischen Sprachen + 1 Vorlesung zur Kultur- und Geistesgeschichte der slavischen Völker
Abschluss	Hausarbeit + Klausur
SWS und LP	4 SWS / 10 LP

Bezeichnung	Aufbaumodul Wissenschaft – Literaturwissenschaft mit kulturwissenschaftlicher Komponente (AW – LKW)
Veranstaltungen	1 PS (II) zur slavischen Literaturwissenschaft in einer der gewählten slavischen Sprachen + 1 Vorlesung zur Kultur- und Geistesgeschichte der slavischen Völker
Abschluss	Hausarbeit + Klausur
SWS und LP	4 SWS / 10 LP

A 07-12-1

28.05.08

02-34

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Vertiefungsmodul

Bezeichnung	Vertiefungsmodul Spracherwerb Russisch, Polnisch, Tschechisch, Serbisch/Kroatisch, Bulgarisch (VS – R, P, T, SK, B)
Veranstaltungen	1 Übung zur slavischen Sprache wissenschaftlich orientiert + 1 Übung zur slavischen Sprache sprachanalytisch orientiert
Abschluss	Klausur
SWS und LP	4 SWS / 6 LP

A 07-12-1

28.05.08

02-35

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Prüfungsphase:

Bezeichnung	BA-Arbeit
Veranstaltungen	Eigenstudium: Pflichtmodul im Hauptfach (75%) und 1. Hauptfach (50%)
Abschluss	Schriftliche Arbeit
SWS und LP	Maximal 6 Wochen / 12 LP

Bezeichnung	Abschlussklausur
Veranstaltungen	Eigenstudium: Pflichtmodul im Hauptfach (75%)
Abschluss	Dreistündige Klausur
SWS und LP	Maximal 3 Wochen / 9 LP

A 07-12-1

28.05.08

02-36

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Übergreifende Kompetenzen

Bezeichnung	Module zum Erwerb Übergreifender Kompetenzen
Veranstaltungen	Näheres siehe Anlage 3 der Prüfungsordnung
Abschluss	Nachweis der Leistungspunkte
SWS und LP	20 LP im BA (75%) 10 LP im BA (50%)

Anlage 2

Folgende slavische Sprachen können am Slavischen Institut der Universität Heidelberg gewählt werden:

Russisch
Polnisch
Tschechisch
Serbisch/Kroatisch
Bulgarisch

Anlage 3: Übergreifende Kompetenzen

Die Bereitstellung von Möglichkeiten, fachübergreifende Kompetenzen zu erwerben, ist von dem Gedanken getragen, wechselnde Qualifikationsformen anbieten und neue Lehr- und Lernmethoden erproben zu können. Die folgende Liste bildet deswegen einerseits den Kernbestand der regelmäßig zu erwartenden Angebote ab, ist andererseits aber in exemplarischer Weise für neue, aus der Dynamik der Bachelorstudiengänge entstehende Formate offen.

Es wird unterschieden zwischen den Bereichen

- Schlüsselkompetenzen (persönlichkeitsbezogene und berufsbezogene; dazu gehören Selbstbestimmungs-, Handlungs-, Lern- und soziale Kompetenzen) und
- Zusatzqualifikationen (allgemeine und berufsbezogene; dazu gehören z.B. Informationstechnologien, Medien, besondere berufsbezogene Sprachkompetenzen, Studium Generale, etc.).

Das Hauptfach (75%) übernimmt die Anrechnung von 20 LP; 1. und 2. Hauptfach übernehmen die Anrechnung von je 10 LP. Die Anerkennung der unten aufgelisteten (und gegebenenfalls weiterer) Leistungen und die Bewertung mit Leistungspunkten - sofern noch keine vergeben wurden - erfolgt nach Maßgabe des anrechnenden Faches im Rahmen der Vorgaben dieser Prüfungsordnung. Dabei wird für einen Arbeitsaufwand des Studierenden von 30 Stunden 1 Leistungspunkt vergeben.

Für die Anerkennung und Vergabe von Leistungspunkten ist in jedem Fall eine Leistung zu erbringen, die allerdings nicht benotet sein muss; die regelmäßige Teilnahme allein, z.B. am Studium Generale, reicht also für den Erwerb von Leistungspunkten nicht aus.

Die 20 Leistungspunkte müssen aus den beiden Kategorien „Schlüsselkompetenzen“ und „Zusatzqualifikationen“ gesammelt werden; beide Kategorien sollen jeweils einen Umfang von mindestens 6 der insgesamt 20 im Bachelor-Studium geforderten LP umfassen.

Die Anrechnung von Leistungen, die vor der Aufnahme des Studiums erbracht wurden, ist bei Vorlage entsprechender Nachweise im Umfang von insgesamt maximal 8 LP möglich. Ausgeschlossen sind dabei Leistungen, die während des Schulbesuchs erbracht wurden.

Es bestehen folgende Möglichkeiten zum Erwerb von Leistungspunkten im Bereich der

Übergreifenden Kompetenzen:

A: Schlüsselkompetenzen:

1. Ein berufsbezogenes Praktikum, eine Hospitanz und vergleichbare Formen der erfolgreichen Aneignung von Berufserfahrung werden auf der Basis einer dem für die Anerkennung zuständigen Fachvertreter vorzulegenden Dokumentation (Bewerbungsmappe, dokumentierte Lernerfahrung, Abschlussbericht, Portfolio, Arbeitszeugnis o.ä.), im Fall einer Vollzeitbeschäftigung mit 1,5 LP / Woche, jedoch maximal mit 8 LP pro Praktikum, bewertet.
2. Studienfachbezogene Aufenthalte der Studierenden im fremdsprachigen Ausland sowie nicht-studienfachbezogene Aufenthalte von mindestens 3 Monaten im fremdsprachigen Ausland können entsprechend den Rahmenvorgaben der Universität Heidelberg auf der Basis einer dem für die Anerkennung zuständigen Fachvertreter vorzulegenden Dokumentation (Lernerfahrung, reflektierter Erfahrungsbericht o.ä.) mit maximal 1,5 LP pro Monat, höchstens aber mit 8 LP, bewertet werden. Zusätzliche Leistungen, wie z.B. Aneignung von Berufserfahrung gemäß Punkt 1 durch ein Praktikum im Ausland, können gesondert angerechnet werden.
3. Veranstaltungen der Abteilung "Sprechwissenschaft / Sprecherziehung" des Zentralen Sprachlabors (ZSL) (z.B. Rhetorische Kommunikation, Sprechkünstlerische Kommunikation, Sprechbildung, Sprechtherapie, Sprechen und Moderieren im Rundfunk) können für den Bereich Übergreifende Kompetenzen anerkannt werden und werden je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden mit der vom ZSL festgelegten LP-Zahl, jedoch maximal mit 4 LP pro Veranstaltung, bewertet.
4. Die Teilnahme an Veranstaltungen/Modulen des Zentrums für Studienberatung und Weiterbildung (ZSW) der Universität Heidelberg zum Erwerb von Übergreifenden Kompetenzen kann als solche anerkannt werden und wird wie folgt mit Leistungspunkten belegt: a) Modul "Schlüsselkompetenzen für ein nachhaltiges Studium" mit 3 LP gemäß Vorschlag des ZSW; b) Teilnahme an zwei zweitägigen Workshops und einem Abschlusskolloquium, sowie Eigenevaluation im Modul "Vermittlungskompetenz" mit 2 LP, c) Teilnahme am zweitägigen Blockseminar „Projektmanagement“ und Leistungsnachweis im Rahmen des Auswertungskolloquiums im Modul "Projektarbeitskompetenz" mit 1 LP, d) Teilnahme an zwei zweitägigen Workshops und Leistungsnachweis im Rahmen des Abschlusskolloquiums im Modul "Beratungskompetenz" mit 2 LP.
5. Durch das Fach überprüfte Projektarbeit in Eigeninitiative der Studierenden (beispielsweise Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Exkursion, eines Theaterbesuches, von Interviews mit Kulturschaffenden u.ä.) oder Projektarbeit, die auf die unmittelbar studienrelevante Vermittlung von Medien- und Computerkompetenzen (Notationsprogramme, Bibliographiersoftware, Datenbanken u.ä.) abzielt, wird, nach vorheriger Absprache mit dem Modulverantwortlichen bzw. Studienberater und bei Vorlage der entsprechenden Nachweise, je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden mit 1-4 LP bewertet.

Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl
--------------	-----------------	----------------------

6. Künstlerische Projektarbeit, soweit ihr Zeitumfang überprüft werden kann und ein unmittelbarer Bezug zur wissenschaftlichen Ausbildung besteht (Theaterinszenierungen, kreatives Schreiben, u.ä.), wird analog zu Punkt 6 nach vorheriger Absprache mit dem Modulverantwortlichen bzw. Studienberater und bei Vorlage entsprechender Nachweise mit 1-4 LP bewertet.

B: Zusatzqualifikationen:

7. Der Erwerb von zusätzlichen Fremdsprachenkenntnissen während des Studiums, d.h. der Erwerb von Fremdsprachen, die nicht Inhalt des Fachstudiums oder in einer der Prüfungsordnungen der beiden Fächer gefordert sind, ist z.B. durch Sprachkurse am Zentralen Sprachlabor der Universität Heidelberg möglich. Die Bewertung mit Leistungspunkten erfolgt je nach geleistetem Arbeitsaufwand des Studierenden entweder durch den Dozenten der Veranstaltung oder durch das anerkennende Fach bei der Vorlage der Leistungsnachweise.
8. Alle Lehrveranstaltungen, die im interdisziplinären Pool der geisteswissenschaftlichen Fakultäten als Möglichkeiten zum Erwerb von Leistungspunkten aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen aufgelistet sind (sowie nach Rücksprache ggf. weitere Lehrveranstaltungen), können nach Maßgabe des anrechnenden Faches als solche anerkannt werden und werden je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden mit der vom Leiter/ der Leiterin der Lehrveranstaltung festgelegten LP-Zahl bewertet. Fachveranstaltungen aus den eigenen Studienfächern sind davon ausgenommen.
9. Die nachgewiesene, regelmäßige Teilnahme am Studium Generale, Ringvorlesungen, Gastvortragsreihen u.ä. kann nach Maßgabe des anrechnenden Faches auf der Basis eines dem für die Anerkennung zuständigen Fachvertreter vorzulegenden Leistungsnachweises (z.B. Protokoll, kurzer Bericht, Bestätigung der Leistungserbringung durch den Anbieter der Veranstaltung) als Übergreifende Kompetenz anerkannt werden und wird je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden mit 1 bis 2 LP bewertet.
10. Eigene Angebote der Institute, gegebenenfalls auch anderer Einrichtungen der Universität Heidelberg (z.B. des URZ oder der UB), zum Erwerb fachübergreifender Kompetenzen können anerkannt und je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden, höchstens aber mit jeweils 3 LP, bewertet werden.

Die Auswahl aus dem Angebot liegt in der Verantwortung der Studierenden. Eine Inanspruchnahme von Beratung bei der Auswahl durch die Modulverantwortlichen bzw. die Studienberater ist, wo nicht zwingend vorgeschrieben, generell erwünscht.